

Prüfung des Beizugs Dritter in der Umsetzung der COVID-19-Massnahmen

Staatssekretariat für Wirtschaft

Das Wesentliche in Kürze

Zur Eindämmung der volkswirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie hat der Bund verschiedene Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft beschlossen. Unter anderem handelt es sich dabei um Solidarbürgschaften für Überbrückungskredite, Härtefallmassnahmen (vorwiegend A-Fonds-perdu-Beiträge) sowie die Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE). In allen drei Fällen werden für die Überwachung und den Vollzug auch Dritte einbezogen. Der Bund stellte hierzu bis Ende 2021 Mittel im Umfang von rund 40 Millionen Franken zur Verfügung. Im Rahmen der Prüfung hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) abgeklärt, ob der Beizug Dritter eine wirksame Missbrauchsbe-kämpfung unterstützt und gerechtfertigt ist.

Angesichts der grossen Anzahl von Unternehmen, die im Rahmen der drei Covid-19-Massnahmen mit über 45 Milliarden Franken unterstützt wurden, sind die bis anhin eingesetzten Mittel des Bundes für den Beizug Dritter zur Unterstützung bei der Abwicklung und den Kontrollen vertretbar. Die Zahlen sprechen für sich: Erhärtete Missbrauchsfälle oder Fehler wurden gemäss den publizierten Daten bei bisher rund 70 % der abgeklärten Fälle im Bereich der KAE festgestellt. Bei den Solidarbürgschaften liegt diese Quote bei 85 %. Bei den Härtefällen liegen noch keine aussagekräftigen Zahlen vor. Die hohen Zahlen belegen, dass konsequentes und rasches Handeln bei Verdachtsfällen ein zentrales Anliegen der Bundesverwaltung sein muss.

Der Beizug Dritter ist in allen drei untersuchten Fällen gerechtfertigt

Die EFK hat die Verträge mit Externen bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Auftragsvergabe, problematischer Abhängigkeitsverhältnisse, Interessenkonflikte, Marktpreiskonformität und Vertragsüberwachung überprüft und keine wesentlichen Beanstandungen anzubringen.

Bei Covid-19-Solidarbürgschaften werden die beauftragten Dienstleister von den Bürgschaftsgenossenschaften und nicht vom SECO mandatiert. Dadurch unterstehen die Verträge nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen. Das SECO hat die Verträge im Voraus genehmigt. Bei den Härtefallentschädigungen sind ab 2022 Vor-Ort-Kontrollen bei Unternehmen möglich. Die EFK erwartet, dass das SECO diese Kontrollmöglichkeit risikoorientiert nutzt.

Vorgehen zur Missbrauchsbe-kämpfung plausibel, für Kurzarbeitsentschädigung im geplanten Umfang aber kaum umsetzbar

In allen drei untersuchten Covid-19-Massnahmen findet die Missbrauchsbe-kämpfung jeweils nach risikobasiertem Prüfansatz statt. Bei den Härtefallmassnahmen fokussiert sich die Missbrauchsbe-kämpfung auf den Genehmigungsprozess und die laufenden Auflagen (Dividendenbeschlüsse bzw. -ausschüttungen, Kapitalrückzahlungen). Für die KAE ist die

Anzahl geplanter Arbeitgeberkontrollen in der vorgesehenen Frist wenig plausibel. Das SECO muss Lösungen finden, wie es die gesetzten Ziele innerhalb der Verjährungsfrist erreichen kann.

Unvollständige Transparenz bei Kurzarbeitsentschädigung und Härtefällen bezüglich Missbrauchsbekämpfung

Bei den Covid-19-Solidarbürgschaften nehmen die Bürgschaftsgenossenschaften juristische Unterstützung für die Einzelfallabklärung in Anspruch. Diese Verdachtsfälle werden nach klaren Vorgaben bearbeitet. 71 % der aufgedeckten Missbräuche werden mittels Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und ohne Strafanzeige erledigt. Dieses Vorgehen ist mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar und zeigt finanzielle Wirkung. Jedoch entsteht daraus ein Risiko, dass sich die fehlenden strafrechtlichen Konsequenzen negativ auf die Regeltreue in anderen noch laufenden Covid-19 Massnahmen auswirken können.

Bei den Härtefällen besteht heute kein vollständiger Überblick über das Total der Fälle mit erhärteten Prüffeststellungen und Korrekturen. Die EFK erwartet, dass das SECO die Abarbeitung aller abzuklärenden Fälle nach einheitlichen Kriterien im Reportingtool durch die Kantone sicherstellt und die Öffentlichkeit umfassender – analog zu den Solidarbürgschaften - über den Stand der Fehler- und Missbrauchsbekämpfung informiert. Dazu gehören neben dem Ergebnis der Prüfung auch das finanzielle Volumen.

Bei der KAE wird derzeit vom SECO nur ein Teil der Missbrauchsmeldungen in den veröffentlichten Statistiken kommuniziert. Die von den Arbeitslosenkassen gemeldeten rund 750 Auffälligkeiten sind darin nicht enthalten. Diese würden die publizierten Werte von aktuelle 1050 Fällen um 70 % erhöhen. Damit geht eine Ungleichbehandlung einher: Es ist nicht nachvollziehbar, warum das SECO die Verdachtshinweise zur KAE von Arbeitslosenkassen andere Bearbeitungskriterien anwendet als bei übrigen Quellen. Die EFK begrüsst, dass sich das SECO zur Abklärung aller gemeldeten Fälle verpflichtet. Allerdings sollte das SECO, beispielsweise bei tief priorisierten Missbrauchsmeldungen, den Einsatz von wirtschaftlicheren Abklärungsmethoden als den aufwändigen Arbeitgeberkontrollen prüfen.

Relevante Entwicklung nach der Prüfungsdurchführung

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 beschlossen, wie das Bundesgerichtsurteil vom 17. November 2021 zur Berücksichtigung der Ferien- und Feiertagsentschädigung für Angestellte im Monatslohn während KAE im summarischen Abrechnungsverfahren umzusetzen ist.

Nach Aussage des SECO betrifft der verbundene Aufwand in erster Linie die Arbeitslosenkassen. Somit geht die EFK davon aus, dass die Urteilsumsetzung keinen wesentlichen Einfluss auf die Prüfungsergebnisse im Bereich der KAE hat.